

26.02.2019

---

## Steuerliche Behandlung der Rückzahlungen, Rückerstattungen und Nachzahlungen von individuellen Prämienverbilligungen (IPV)

Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) sind immer im Jahr der Gutschrift anzugeben. Es ist der Betrag anzugeben, der tatsächlich im Steuerjahr geleistet wurde, inkl. allfälliger Rückzahlungen bzw. Nachzahlungen. Dieser Betrag ist an die bezahlten Krankenkassenprämien des Steuerjahres anzurechnen, sodass in diesem Jahr die selbst getragene Prämienlast im Rahmen des Abzuges für private Personenversicherungen und Sparkapitalzinsen abgezogen werden kann. Der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen ist mit gesetzlichen Höchstbeträgen begrenzt.

### Ausgangslage

Aufgrund der am 21.5.2017 verworfenen Steuerfusserhöhung hat der Regierungsrat die Einkommensobergrenze für den Anspruch von Individueller Prämienverbilligungen (IPV) für Familien und Kindern von 75'000 auf 54'000 Franken gekürzt.

Dies führte für das Jahr 2017 bei bereits verfügbaren und ausbezahlten IPV zu Rückforderungen. Da die IPV über die Krankenkassen ausbezahlt werden, belasteten die Krankenkassen diese Rückforderungen den Prämienzahlenden weiter. Es gab jedoch auch Krankenkassen, die keine Rückbelastungen tätigten und die Rückforderungen aus den Reserven oder anderweitig beglichen.

Am 30. Januar 2019 hat der Regierungsrat aufgrund eines Entscheides des Bundesgerichtes für die Jahre 2017, 2018 und 2019 eine neue Einkommensgrenze von 78'154 Franken für den Anspruch von Individuellen Prämienverbilligungen festgesetzt (vgl. [Mitteilung vom 31.1.2019](#)). Zuzüglich der Kinderpauschale von 9000 Franken für ein Kind wird das mittlere Reineinkommen 2016 (Median) von total 87'154 Franken erreicht. Die Änderung gilt nur für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Bei Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Luzern, die in einem oder mehreren Jahren im Zeitraum zwischen 2017 und 2019 ein Gesuch um eine Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung eingereicht haben und deren Eingabe aufgrund der Einkommensgrenze von 54'000 Franken (2017) beziehungsweise 60'000 Franken (2018 und 2019) abgelehnt wurde, überprüft WAS Ausgleichskasse Luzern diese abgelehnten Gesuche automatisch und orientiert die betreffenden Personen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt an die jeweilige Krankenkasse.

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern, die in einem Jahr oder mehreren Jahren noch kein Gesuch um eine Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 eingereicht haben, können das nachholen. Eine allfällige Auszahlung erfolgt an die jeweilige Krankenkasse.

### **Steuerliche Behandlung der IPV ([LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 40 Nr. 6 Ziff. 2](#))**

Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln sind steuerfrei. Das gilt auch für individuelle Prämienverbilligungen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10). Die Prämien für die Krankenversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien können indessen nur im tatsächlich von der steuerpflichtigen Person getragenen Umfang abgezogen werden. Wenn Steuerpflichtige nach Abzug der Prämienverbilligung effektiv weniger Prämien entrichten müssen als der vorgesehene steuerliche Höchstabzug, so haben sie keinen Anspruch auf den maximal möglichen Abzug, sondern nur auf den von ihnen im betreffenden Jahr effektiv geleisteten Prämienbetrag (BGE 2C\_966/2011 vom 18.09.2012).

Die Prämienverbilligungen werden von den geleisteten Versicherungsbeiträgen im Rahmen des Abzuges für private Personenversicherungen und Sparzinsen (Formular Versicherungsbeiträge) berücksichtigt. Es können somit nur die Nettoprämien abgezogen werden. Übersteigen die ausgerichteten Beiträge den Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen, wird diese Differenz nicht als Einkommen erfasst.

Bei Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe wird keine Anrechnung am Prämienabzug getätigt.

### **Deklaration IPV in der Steuererklärung**

Prämienzahlungen und IPV werden steuerlich nur im Rahmen des Abzuges für Prämien für private Personenversicherungen sowie Sparzinsen berücksichtigt. Die ordentliche IPV stellt kein steuerbares Einkommen dar, ebenso stellen Nachzahlungen oder Rückerstattungen von IPV kein steuerbares Einkommen dar. Rückforderungen und Rückzahlungen von IPV sind analog nicht vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Rückforderungen von IPV im Jahr 2017 oder im Jahr 2018 beeinflussen lediglich die Höhe des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen.

Zahlungen von IPV sind im Jahr der Auszahlung (Gutschrift durch die Krankenkasse) zu deklarieren. Bei Rückforderung von IPV durch die Krankenkassen wird der Nettobetrag der 2017 oder 2018 gutgeschriebenen IPV in der Steuererklärung 2017 oder 2018 deklariert (Fragebogen Versicherungsbeiträge, Bst. A.g.). Steuerlich berücksichtigt werden damit die in den Steuerjahren 2017 bzw. 2018 effektiv erhaltenen IPV. Mussten Rückzahlungen geleistet werden bzw. wurden Belastungen der Krankenkassen getätigt, verringert sich die IPV und es können mehr Prämien abgezogen werden, jedoch max. bis zum gesetzlichen Höchstbetrag.

Erfolgt im Jahr 2019 eine Rückerstattung von IPV aufgrund Neuberechnungen oder aufgrund eines nachträglich eingereichten Gesuches auf IPV für die Jahre 2017 und 2018, wird diese Rückerstattung zusammen mit der IPV 2019 in der Steuererklärung 2019 berücksichtigt. Es erfolgt keine Erfassung der Rückerstattung von IPV 2017 und 2018 in den Steuerveranlagungen 2017 oder 2018. Die IPV 2019 und allfällige Nachzahlungen und Rückerstattungen werden an die Prämien 2019 und Sparzinsen 2019 gemäss Fragebogen Versicherungsbeiträge 2019 angerechnet. Erreicht dies den maximal gesetzlich zulässigen Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen nicht, kann nur dieser Betrag abgezogen werden.

Die Krankenkassen geben in der Regel den Versicherten eine Jahresbescheinigung ab, die die bezahlten Prämien und die Gutschriften der IPV umfassen. Dies ermöglicht den Steuerpflichtigen in jedem Fall eine korrekte Deklaration der Prämien für den Versicherungsabzug in der Steuererklärung. Damit ist auch sichergestellt, dass in den Jahren 2017 und 2018 die effektiv bezahlten Prämien und IPV, sowie ebenso im Jahr 2019 die 2019 bezahlten Prämien und 2019 erhaltenen IPV steuerlich berücksichtigt werden.

**Autor/Kontakt**

Hansruedi Buob, Recht + Aufsicht

041 228 56 45, [hansruedi.buob@lu.ch](mailto:hansruedi.buob@lu.ch)